

§ 1 VVGeG

VVGeG - Vergütungsverordnung gemäß § 61b Abs. 3 des Gehaltsgesetzes

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 01.01.2017

(1) Für die Verwaltung folgender organisationsmäßig vorgesehener und tatsächlich bestehender Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) sowie für folgende von einem Lehrer auftragsgemäß erbrachte Nebenleistungen an den mittleren und höheren Schulen für wirtschaftliche Berufe, an den mittleren und höheren Schulen für Fremdenverkehrsberufe sowie an den Fachschulen für Sozialberufe, gebührt eine monatliche Vergütung im nachstehend angeführten Hundertsatz der Vergütung gemäß § 61b Abs. 1 Z 1 lit. a bzw. lit. b Gehaltsgesetz 1956 für die dem jeweiligen Lehrer entsprechende Verwendungsgruppe:

1. Die Verwaltung des Inventars der Schulküchen, in denen lehrplanmäßiger Unterricht erteilt wird, einschließlich des zugehörigen Speisesaals:
 - a) Lehrküchen: 64 vH
je Lehrküche mit mindestens acht Arbeitseinheiten (Herden),
bei weniger Arbeitseinheiten anteilmäßig nach der Anzahl der Arbeitseinheiten (Herde).
 - b) Betriebsküche: 80 vH
je Betriebsküche.

2. Die Inventarverwaltung im Servicebereich an Schulen für Tourismusberufe und Schulen für wirtschaftliche Berufe:

a) Servierkunderaum mit

Normausstattung. Zur
Normausstattung gehören
jedenfalls: über die
Serviergrundausstattung
wesentlich hinausgehendes
umfassendes
Spezialinventar für
mindestens zwölf Gedekte
(Spezialbestecke,
Spezialgläser,
Spezialgeschirr,
Flambiergerät,
Platemaster oder
dergleichen,
Spezialtischwäsche,
Dekorationselemente): ... 80 vH
je Servierkunderaum.

b) Lehrbar mit

Normausstattung. Zur
Normausstattung gehören
jedenfalls: Schankverbau
mit Kühlladen,
Kühlschrank, Abwäsche,
Espressomaschine,
Mixgeräte,
Spezialarbeitsgeräte,
umfassendes
Gläsersortiment,
Barstock: 40 vH
je Lehrbar.

3. Die Wäscheverwaltung für

Schul- und Küchenbetrieb, je
Schule: 40 vH
bis sechs Klassen,
80 vH
bis zwölf Klassen,
120 vH

ab 13 Klassen.

4. Die Verwaltung des

Reinigungsmaterials für den
hauswirtschaftlichen und
fachpraktischen Unterricht,
je Schule: 40 vH

bis sieben Klassen, in denen der

betreffende Unterricht erteilt
wird,

80 vH

bis 14 Klassen, in denen der
betreffende Unterricht erteilt

wird,

120 vH

ab 15 Klassen, in denen der
betreffende Unterricht erteilt

wird.

5. Die Verwaltung von

Werkstätten für Kreatives
Gestalten an Schulen für
wirtschaftliche Berufe und
an Schulen für Sozialberufe: 40 vH

bis zwei Werkstätten,

80 vH

bis vier Werkstätten,

160 vH

ab fünf Werkstätten.

(2) Sind an einer Schule jeweils mehrere Lehrer mit der Verwaltung der in Abs. 1 Z 1 bis 5 genannten Lehrmittelsammlungen (Kustodiate) betraut, so ist die in diesen Ziffern bestimmte Vergütung auf diese Lehrer in aliquotem Ausmaß aufzuteilen.

In Kraft seit 01.01.1900 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at